

Urteil

des Piratengerichts der Piratenpartei Schweiz

In Sachen Stefan Thöni, [...]

Kläger

gegen

Vorstand, Piratenpartei Schweiz, 1337 Vallorbe

Beklagter

betreffend: Fall Nr. 1 – Beschränkung der Machtbefugnis



1. Verfahrensgeschichte

- 1 Gestützt auf Art. 16 der Statuten der Piratenpartei Schweiz hat der Kläger am 10. April 2012 beim Präsidenten des Piratengerichts eine Klage und einen Antrag auf vorsorgliche Massnahmen betreffend die Klage "Beschränkung der Machtbefugnis" eingereicht.¹ Die Klageschrift enthält die nachfolgenden Begehren:
 - 1. Der Beschluss des Beklagten vom 10.04.2012 betreffend das Geschäftsreglement des Vorstands, des Präsidiums und der Geschäftsleitung ist aufzuheben.
 - 2. Der Abschnitt "Beschränkung der Machtbefugnis" im Geschäftsreglement des Vorstands, des Präsidiums und der Geschäftsleitung ist für nichtig zu erklären.
 - 3. Dem Vorstand, dem Präsidium und der Geschäftsleitung, ist die Fassung von Beschlüssen nach Art. 15 Abs. 3 StPPS zu untersagen.
 - 4. Allefällig bereits vom Vorstand, vom Präsidium und von der Geschäftsleitung gefasste Beschlüsse nach Art. 15 Abs. 3 StPPS sind aufzuheben.
 - 5. Dem Beklagten ist die Übernahme der Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Zudem benannte der Kläger Daniela Meier als Vertreterin des Klägers im Piratengericht.

- 2 Mit Schreiben vom 24. April 2012 wurde der Beklagte zur Stellungnahme aufgefordert,² auf welche er mit Schreiben vom 09. Mai 2012 reagierte.³ In dieser Stellungnahme führt der Beklagte aus, dass die streitige Regelung grundsätzlich der Beschränkung der eigenen Machtbefugnisse diene, mit der Absicht, eine seiner Meinung nach vorhandene Unklarheit in den Statuten zu behandeln. Er beteuert gleichzeitig, die beschlossenen Mittel «mit Augenmass» einsetzen zu wollen und weist grundsätzlich die ihm vorgeworfenen Anschuldigungen von sich. Der Beklagte benannte zudem RA Stephan Jau als Vertreter des Beklagten im Piratengericht.
- 3 Mit Schreiben vom 11. Mai 2012 wurde den Parteien eine Zwischenverfügung betreffend die vorsorglichen Massnahmen zugestellt, in welcher der Antrag auf vorsorgliche Massnahmen abgelehnt wurde.⁴
- 4 Am 12. Mai 2012 nahm der Beklagte zur Klage Stellung und forderte die Abweisung der Klage in sämtlichen Punkten.⁵
- 5 Am 13. Mai 2012 forderte das Schiedsgericht der Piratenpartei die beklagte Partei dazu auf, die Stellungnahme zu ergänzen und die Vorbringungen mit Beweisen zu untermauern.⁶

¹ Klage vom 10. April 2012 (act. 1).

² Aufforderung zur Stellungnahme vom 24. April 2012 (act. 2).

³ Stellungnahme des Vorstandes vom 9. Mai 2012 (act. 3).

⁴ Zwischenverfügung betreffend vorsorgliche Massnahmen vom 11. Mai 2012 (act. 4).

⁵ Stellungnahme des Vorstandes vom 12. Mai 2012 (act. 5).

⁶ Aufforderung zur Ergänzung der Stellungnahme vom 13. Mai 2012 (act. 6).



- Da innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme der beklagten Partei erfolgte, forderte das Schiedsgericht am 20. Mai 2012 die beklagte Partei dazu auf, innert neu gesetzter Frist ihre Eingabe zu machen. ⁷
- 7 Am 23. Mai 2012 reichte die beklagte Partei eine ergänzte Stellungnahme ein.⁸
- 8 Mit Schreiben vom 5. August 2012 wurde die klagende Partei aufgefordert das Klagebegehren 4 zu konkretisieren und gegebenenfalls zu ergänzen.⁹
- 9 Mit Schreiben vom 6. August 2012 erklärte die Klagepartei, das Klagebegehren 4 fallen zu lassen. 10

2. Erwägungen

2.1. Formelles

2.1.1. Zuständigkeit

- 10 Gemäss Art. 16 Abs. 1 lit. c der Statuten der Piratenpartei Schweiz vom 4. März 2012 (nachfolgend: StPPS) ist das Schiedsgericht für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Piratenpartei und der Piratenpartei zuständig. Der Vorstand ist gemäss Art. 8 StPPS ein Organ der Piratenpartei Schweiz und handelt in dessen Namen. Der Kläger ist ein Mitglied der Piratenpartei.
- 11 Zwischen dem Kläger und dem Beklagten besteht im Wesentlichen ein Dissens betreffend die Auslegung von Art. 15 StPPS im Hinblick auf die darin geregelte Urabstimmung. Der Vorstand hat in seiner Vorstandssitzung vom 10. April 2012 festgestellt, dass aufgrund von Art. 9^{bis} Abs. 7 lit. d StPPS hervor gehe, dass die Urabstimmung kein Organ ist und daher unter Umständen das Präsidium die Möglichkeit habe, die in Art 15.3 genannten Entscheidungen zu treffen. Das Präsidium sei der Ansicht, dass dies nicht dem Willen der Piratenversammlung entspreche und verzichte auf die in Art. 15.3 aufgeführten Entscheidungsmöglichkeiten, bis an einer Piratenversammlung eine eindeutige Formulierung gefunden wurde. Der Kläger ist der Ansicht, dass dieser Beschluss statutenwidrig sei, da der Beklagte eine Machtbefugnis beschränke, die ihm gar nicht zustehen würde, nämlich das Recht, die in Art. 15 Abs. 3 StPPS aufgeführten Beschlüsse zu fassen. ¹²
- 12 Daher liegt eine Streitigkeit zwischen einem Mitglied der Piratenpartei und der Piratenpartei vor. Aus diesem Grund ist das Schiedsgericht der Piratenpartei für die Beurteilung der Streitigkeit zuständig.

⁷ Mahnung vom 20. Mai 2012 (act. 7).

⁸ Ergänzung der Stellungnahme des Vorstandes vom 23. Mai 2012 (act. 8).

⁹ Aufforderung zur Präzisierung des Klagebegehrens Nr. 4 vom 5. August 2012 (act. 10).

 $^{^{\}rm 10}$ Rückzug des Klagebegehrens Nr. 4 vom 6. August 2012 (act. 11).

¹¹ Vgl. <u>http://www.piratenpartei.ch/Vorstand_Protokoll_20120410</u>.

¹² Klageschrift vom 10. April 2012 (act. 1), S. 1.



2.1.2. Konstituierungsbeschluss

- 13 Gemäss Art. 10 der Piratengerichtsordnung der Piratenpartei (PGO) hat sich das Schiedsgericht hat im Rahmen seiner Sitzung vom 20. September 2012 konstituiert. Die Instruktion wurde im Vorfeld von Marc Schäfer durchgeführt.
- 14 Als Schiedsrichter wurden benannt: Marc Schäfer, [...]; Denis Simonet, [...], Cathrine Zeter, [...], Stephan Jau, [...], Daniela Meier, [...].
- 15 Der Sitz des Schiedsgerichts ist der Wohnsitz des Präsidenten des Piratengerichts der Piratenpartei Schweiz: Piratengericht der Piratenpartei Schweiz, Denis Simmonet, [...].
- 16 Da es sich um ein Verfahren handelt, welches die Piratenpartei betrifft, kann gemäss Art. 19 Abs. 2 PGO keine Entschädigung für die Richter verlangt werden.

2.2. Materielles

2.2.1. Auslegung der Statuten

- 17 Bei der vorliegend zu entscheidenden Fragestellung handelt es sich vorwiegend um eine Frage der abstrakten Normenkontrolle. Da der Vorstand den Beschluss gefasst hat, ein ihm mutmasslich zustehendes Recht nicht zu gebrauchen, hat dieser Entschluss keinerlei Wirkung entfaltet. Die grundsätzliche Streitigkeit ist daher, ob der Vorstand aufgrund der Statuten eine ausschliessliche oder parallel Kompetenz zur Fassung von Beschlüssen gemäss Art. 15 Abs. 3 StPPS hat. Da diese Frage nicht an einen konkreten Sachverhalt geknüpft ist, muss vorfrageweise abgeklärt werden, ob das Schiedsgericht der Piratenpartei zu einer solchen abstrakten Normenkontrolle betreffend die Statuten ermächtigt ist.
- 18 Gemäss Art. 16 Abs. 1 StPPS werden Streitigkeiten betreffend Statuten und Reglementen durch das Piratengericht entschieden. Dieser Passus wurde im Rahmen der Mitgliederversammlung der Piratenpartei (Piratenversammlung, PV) vom 3. März 2012 angenommen. Ziel des Schiedsgerichtes ist es in Fällen, in denen Streitigkeiten im Hinblick auf Beschlüsse bestehen und nicht abgewartet werden kann bzw. will bis das jeweilige Organ z.B. die Piratenversammlung entsprechende Präzisierungen vorgenommen hat, wurde die Möglichkeit des Piratengerichts geschaffen. Demnach ergibt sich aus Art. 16 Abs. 1 StPPS die Kompetenz des Piratengerichts eine abstrakte Normenkontrolle der Statuten und Reglemente der Piratenpartei Schweiz im Streitfall vorzunehmen, wobei sich das Piratengericht grundsätzlich bei der Auslegung der Statuten und Reglemente im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle eine starke Zurückhaltung auferlegt.

2.2.2. Zur Natur der Urabstimmung

19 Die Urabstimmung ist in den Statuten der PPS im Art. 15 StPPS geregelt. In Art. 7 Abs. 1 StPPS werden die Organe der Priatenpartei Schweiz namentlich aufgeführt. Diese sind: die Piratenversammlung (PV), der Vorstand, das Präsidium, die Geschäftsleitung, die Geschäftsprüfungskommission (GPK), die Antragskommission, das Abstimmungskontrollorgan und die Arbeitsgruppen. Gemäss Art. 9^{bis} Abs. 7 lit. d StPPS fallen Beschlüsse von strategischer Bedeutung die nicht ausdrücklich durch die Statuten anderen Organen zugeschrieben sind in die Aufgaben und Kompetenzen des Präsidiums. Hieraus leitete der Vorstand

¹³ Vgl. Antrag zur Einführung eines Schiedsgerichts: http://projects.piratenpartei.ch/issues/2491.



gemäss Protokoll zur Vorstandssitzung vom 10. April 2012 ab, dass die Urabstimmung kein Organ der Piratenpartei Schweiz sei und dass daher Beschlüsse gemäss Art. 15 StPPS den Kompetenzen des Präsidiums zufallen würden.¹⁴

- 20 Der Kläger vertritt die Auffassung, dass die Urabstimmung ein faktisches Legislativeorgan sei, oder eine Beschlussfassungsmethode eines Legislativeorgans, da sie gemäss Art. 15 Abs. 3 StPPS Beschlüsse fassen könne, die aufgrund ihrer Tragweite für die Partei Vereinsbeschlüssen gleichkommen.¹⁵
- 21 Gemäss Art. 66 Abs. 1 ZGB werden Vereinsbeschlüsse von der Vereinsversammlung gefasst. Gemäss Art. 66 Abs. 2 ZGB ist die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt. Gemäss Literatur sind grundsätzlich anstelle der Vereinsversammlung statutarische Ersatzformen zulässig und bei grossen Mitgliederzahlen geeignet. Als Ersatzformen führt NIGGLI die Delegiertenversammlung, die Urabstimmung und den Zirkularbeschluss auf. Hierbei entscheidet bei der Urabstimmung die Mehrheit der Vereinsmitglieder auf schriftlichem Weg, sofern Durchführung und Modalitäten in den Statuten festgelegt sind. 17
- 22 Im vorliegend zu beurteilenden Fall hat die Piratenversammlung vom 5. Dezember 2009 Beschlossen den Abstimmungsmodus einer Urabstimmung einzuführen. Der damalige Text war der Folgende: Per Urabstimmung werden alle Entscheidungen gefällt, die nicht der Piratenversammlung vorbehalten sind, was insbesondere folgende Beschlüsse umfasst: a. Verabschiedung oder Änderung des Parteiprogramms; b. Parolenfassung für nationale Abstimmungen; c. vom Vorstand beantragte Konsultativabstimmungen. Diskutiert wurde zudem, ob auch Statutenänderungen durch die Urabstimmung durchgeführt werden können. Dieser Änderungsantrag wurde allerdings von der Piratenversammlung abgelehnt. Aus diesem Beschluss geht daher hervor, dass die Urabstimmung als eine Beschlussfassungsmodalität der Piratenversammlung ausgestaltet werden sollte.

2.2.3. Zur Kompetenzabgrenzung des Vorstandes

23 Die Statuten der Piratenpartei Schweiz sehen in Art. 9^{bis} Abs. 7 lit. d als Generalklausel vor, dass sämtliche Beschlussfassungen in Angelegenheiten, die von strategischer Bedeutung sind und nicht ausdrücklich durch Statuten anderen Organen zugeschrieben sind, in die Kompetenzen und Aufgaben des Vorstandes fallen. Aus dem oben gesagten (Vgl. Rz. 19) geht hervor, dass die Urabstimmung eine Beschlussfassungsmodalität der Piratenversammlung ist. Aus dem Protokoll der Piratenversammlung vom 5. Dezember 2009 geht hervor, dass keine parallelen Kompetenzen für ein anderes Organ vorgesehen waren. Insbesondere wurde an der Piratenversammlung die Möglichkeit der Statutenänderung ebenfalls diskutiert. Diese fällt in die ausschliessliche Kompetenz der Piratenversammlung. Hätte die Einführung der Urabstimmung daher eine parallele Kompetenz eines anderen Organs nach sich ziehen sollen, so wäre eine dem Gesetz widersprechende Situation entstanden. Dies kann nicht Wille der Piratenversammlung gewesen sein. Ausserdem finden sich keine Hinweise darauf, dass eine parallele Kompetenz hatte begründet werden sollen.

¹⁴ Vgl. http://www.piratenpartei.ch/Vorstand_Protokoll_20120410; Klageantwort des Vorstandes vom 12. Mai 2012 (act. 5).

 $^{^{\}rm 15}$ Klage vom 10. April 2012 (act. 1), S. 2.

¹⁶ Christina Niggli, Handkommentar zum Schweiz Privatrecht, Amstutz et. al. (HRSG), 2007, zu Art. 66 ZGB, Rz. 8.

¹⁷ CHRISTINA NIGGLI, Handkommentar zum Schweiz Privatrecht, Amstutz et. al. (HRSG), 2007, zu Art. 66 ZGB, Rz. 9 mit Verweis auf RIEMER, BSK-ZGB, Art. 66. Rz. 44.

¹⁸ http://www.piratenpartei.ch/PPS-PV-2009-12-05-Bern



- 24 Die Kompetenzen der Piratenversammlung und dem Vorstand sind in den Art. 8 StPPS und 9, 9^{bis} und 9^{ter} StPPS geregelt. Grundsätzlich finden sich die Kompetenzen im Rahmen der Urabstimmung weder in Art. 8 StPPS noch in den Art. 9, 9^{bis} und 9^{ter} StPPS. Damit stellt Art. 15 StPPS, der die Urabstimmung regelt eine Kompetenzausweitung dar. Aus dem oben gesagten geht hervor, dass die Urabstimmung eine Beschlussfassungsmodalität der PV ist (vgl. Rz. 19) würde Art. 15 StPPS eine Kompetenzausweitung der Piratenversammlung darstellen. Nach der Systematik der Statuten der Piratenpartei wird die Organisation der Partei in Kapitel 3: Organisation StPPS geregelt. Die Kompetenzausweitung wurde allerdings im Kapitel 4: Verfahrensordnung StPPS geregelt. Diese Kompetenzausweitung ist grundsätzlich systemfremd. Daher stellt sich die Frage, ob diese Kompetenzausweitung in Art. 15 StPPS zulässig ist.
- 25 Die Statuten eines Vereins widerspiegeln den Willen der Vereinsmitglieder. Wie aus dem Protokoll der Piratenversammlung vom 5. Dezember 2009 hervorgeht wollte die Piratenversammlung in dem für die Urabstimmung bestimmten Artikel eine solche Kompetenzausweitung für die Piratenversammlung vornehmen. Selbst wenn daher die Kompetenzausweitung nicht in Art. 8 geregelt wurde, kann an ihrer Legitimität nicht gezweifelt werden.

2.2.4. Fazit

- 26 Hieraus ergibt sich, dass die Piratenversammlung vom 5. Dezember 2009 die Urabstimmung als Beschlussfassungsmodalität der Piratenversammlung eingeführt hat. Auch wenn diese Kompetenzausweitung der Piratenversammlung nicht in Art. 8 StPPS vorgenommen wurde, ist eine solche Kompetenzausweitung solange sie den Willen der Piratenversammlung widerspiegelt zulässig. Es finden sich keine Hinweise darauf, dass eine parallel Kompetenz des Vorstandes von der Piratenversammlung in den in Art. 15 StPPS genannten Kompetenzen vorgesehen ist. Sie fallen daher in die ausschliessliche Kompetenz der Piratenversammlung.
- 27 Da die in Art. 15 StPPS genannten Kompetenzen der Piratenversammlung zuzuordnen sind, kommt die Generalklausel von Art. 9^{bis} Abs. 7 lit. d StPPS, wonach die Beschlussfassung in Angelegenheiten von strategischer Bedeutung, die nicht ausdrücklich durch die Statuten anderen Organen zugeschrieben sind, dem Präsidium zufällt, vorliegend nicht zur Anwendung. Demnach hat der Vorstand keine Befugnis im Bereich von Art. 15 StPPS Entscheide zu treffen.
- 28 Im vorliegend zu beurteilenden Fall hat der Vorstand der Piratenpartei Schweiz einen Negativentscheid gefällt. Er hat insbesondere darauf verzichtet, im Bereich von Art. 15 Abs. 3 StPPS Entscheide zu treffen. Mit diesem Entscheid wurden weder Rechte und Pflichten begründet. Der Entscheid, etwas nicht zu tun, unabhängig davon ob man das Recht hat, diese zu tun oder nicht, ist grundsätzlich nicht geeignet aufgehoben zu werden, wenn nicht eine aktive Leistungspflicht besteht. Wie aus dem oben gesagt hervorgeht, bestand keine Kompetenz von Seiten des Vorstandes im Bereich der Anwendung von Art. 15 StPPS Entscheide zu treffen. Daher bestand auch keine Leistungspflicht des Vorstandes im Rahmen der Entscheidkompetenz von Art. 15 StPPS. Es besteht daher keine Notwendigkeit den Entscheid des Vorstandes aufzuheben.

¹⁹ http://www.piratenpartei.ch/PPS-PV-2009-12-05-Bern



Demnach erkennt das Schiedsgericht der Piratenpartei in seiner Sitzung vom 20. September 2012:

- Die Klagebegehren 1 (Der Beschluss des Beklagten vom 10.04.2012 betreffend das Geschäftsreglement des Vorstands, des Präsidiums und der Geschäftsleitung ist aufzuheben) und 2 (Der Abschnitt "Beschränkung der Machtbefugnis" im Geschäftsreglement des Vorstands, des Präsidiums und der Geschäftsleitung ist für nichtig zu erklären) werden abgewiesen.
- 2. Im Hinblick auf Klagebegehren 3 wird festgestellt, dass dem Vorstand, dem Präsidium und der Geschäftsleitung keine Kompetenzen gemäss Art. 15 Abs. 3 der Statuten der Piratenpartei Schweiz vom 12. Juni 2011 zugekommen sind.
- 3. Auf Klagebegehren 4 wird nicht eingetreten.
- 4. Es werden keine Gerichtskosten auferlegt.

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 389 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO, SR 272) innerhalb von 30 Tagen Beschwerde beim Bundesgericht (Schweizerisches Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14) eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 des Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht; BGG, SR 173.110).

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hält.

Bern, 21. September 2012 Im Namen des Schiedsgerichts der Piratenpartei

Marc Schäfer Präsident des Schiedsgerichts Denis Simonet Richter des Schiedsgerichts Präsident des Piratengerichts